

- c) Unter Genossenschaften mit niedriger Wirtschaftlichkeit sind LPG zu verstehen, die je ganzjährig tätiges Mitglied ein Mindesteinkommen von 3120 DM nicht erreichen. Die Sicherung dieses Mindesteinkommens je ganzjährig tätiges Mitglied ist zugleich die Höchstgrenze für die Gewährung von Überbrückungskrediten (betrifft Buchstaben a und b).
4. Die im Jahre 1960 gewährten staatlichen Prämien für gute Ergebnisse bei der Ferkelaufzucht und für die Bedeckung von Färsen sind auch im Jahre 1961 weiter zu gewähren.
6. Alle Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh an LPG erfolgen zum Aufkaufpreis. Erforderlichenfalls ist noch wirtschaftsschwachen LPG über den Fonds der Produktionshilfe finanzielle Unterstützung beim Ankauf zu geben. Über die Grundsätze und Bedingungen dieses Verkaufs einschließlich einer Neuregelung für VEG und VEB Mast, die zu prüfen ist, werden dem Präsidium des Ministerrates innerhalb von 3 Wochen Vorschläge zur Beschlußfassung vorgelegt. \* \*

**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte.**

**Vom 8. Dezember 1960**

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte auszugsweise bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1960

Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

P l e n i k o w s k i  
Staatssekretär

**• Beschluß  
über die Vergütung für den Bereitschaftsdienst  
der Tierärzte.  
(Auszug)**

**Vom 8. Dezember 1960**

Es wird beschlossen:

1. Der Einführung der Vergütung für den Bereitschaftsdienst der Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern, Bezirkstierkliniken und Schlachthöfen ab 1. Januar 1961 wird zugestimmt.
2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird ermächtigt, eine den Grundsätzen dieses Beschlusses entsprechende Nachtragsvereinbarung zum Gehaltsabkommen entsprechend / der Anlage abzuschließen.

Anlage  
zu vorstehendem Beschluß

**Nachtragsvereinbarung Nr. 1  
zum Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die  
Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplom-  
chemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im  
Bereich des staatlichen Veterinärwesens und  
der staatlichen Veterinärverwaltung**

Zwischen dem

Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und  
Forstwirtschaft

und dem

Zentralvorstand der Gewerkschaft Staatliche Ver-  
waltungen, Gesundheitswesen, Finanzen

wird zur Regelung des

Bereitschaftsdienstes

für die Tierärzte, die nach dem Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung vergütet werden, folgende Nachtragsvereinbarung abgeschlossen:

Zur Sicherung einer allseitigen veterinärmedizinischen Betreuung und Versorgung der Tierbestände können außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit die Tierärzte, die nach dem Gehaltsabkommen vom 1. April 1959 vergütet werden, zur Leistung von Bereitschaftsdienst entsprechend dieser Nachtragsvereinbarung herangezogen werden, soweit sie nicht auf Grund von Bestimmungen, die dem Gesundheits- und Arbeitsschutz der Werktätigen dienen, hiervon ausgenommen sind.

A. Begriffsbestimmung

Bereitschaftsdienst im Sinne dieser Nachtragsvereinbarung ist die Zeit, während der sich der Beschäftigte auf besondere Anweisung aus dienstlichen Gründen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, insbesondere nachts- sowie an Sonn- und Feiertagen zur Durchführung bestimmter Tätigkeit bereithält.

B. Umfang und Organisation des Bereitschaftsdienstes

1. Zu den Tätigkeiten des Bereitschaftsdienstes gehört die sofort notwendige Hilfeleistung der Tierärzte in besonderen Fällen wie z. B. Geburtshilfen, bedrohliche Krankheitszustände, Fleischschau in Sanitätsschlachthäusern der Schlachthöfe, unaufschiebbare Untersuchungen, insbesondere auch von Auslandsfleisch und diagnostische Arbeiten in Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern einschließlich der hierbei notwendig werdenden therapeutischen und sonstigen Maßnahmen.
2. Der Bereitschaftsdienst dauert in der Regel 12 Stunden. Der für die Organisation des Bereitschaftsdienstes Verantwortliche stellt in Verbindung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung einen Plan auf und legt den Aufenthaltsort des beauftragten Tierarztes fest. Dabei ist zu sichern, daß die Tierärzte gleichmäßig zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.
3. Der ambulante Bereitschaftsdienst der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen sowie der stationäre Bereitschaftsdienst der Tierärzte an Schlachthöfen werden entsprechend der Notwendigkeit